

Wir informieren:

Informationen für Gewerbetreibende

Ladendiebstahl

KUNO-Sperrsystem



www.polizei.hamburg.de

IMPRESSUM

Landeskriminalamt Hamburg FSt 32 | Kriminalprävention und Opferschutz Bruno-Georges-Platz 1 22297 Hamburg

> Tel.: 040 42 86 - 7 03 20 Fax: 040 42 86 - 7 03 09

kriminalpraevention@polizei.hamburg.de www.polizei.hamburg.de Dem Einzelhandel entstehen durch Ladendiebstähle jedes Jahr Schäden in Milliardenhöhe. Diese Kosten werden über die Preiskalkulation von der Allgemeinheit getragen – das allein sollte Grund genug sein, das Thema "Ladendiebstahl" in Ihrem Unternehmen zur Chefsache zu machen.

Diese Broschüre informiert Sie über den rechtlichen Rahmen im Umgang mit Ladendieb(stähl)en und gibt Ihnen Tipps an die Hand, die dabei helfen, Ladendiebstähle von vornherein zu verhindern.

Ladendiebstahl?

Ladendiebstahl ist die widerrechtliche Aneignung von ausgelegten Waren durch Kunden während der Öffnungszeiten. Ein Diebstahl ist bereits dann verwirklicht, wenn ein Kunde Ware so in seinen (körperlichen) Nahbereich bringt, dass ein ungehinderter Zugriff für den Berechtigten (Ladeninhaber / Verkaufspersonal) nicht mehr ohne Weiteres möglich ist.

Bsp.: Die Ware wird in einer mitgeführten Tasche / in der Bekleidung versteckt, so dass sie für einen Außenstehenden nicht mehr offensichtlich als unbezahlte Ware erkennbar ist.



Die Folgen im Überblick

Ladendiebstahl ist eine Straftat. An diese knüpfen sich für den Täter strafrechtliche (■) und ggf. zivilrechtliche (■) Folgen:

vorläufige Festnahme

Jedermann ist berechtigt, eine Person, die beim Begehen einer Straftat ("auf frischer Tat") entdeckt wird und deren Identität nicht feststeht, bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Strafanzeige / Strafantrag

Eine Strafanzeige wird beim Verdacht einer Straftat immer gefertigt. Mit dem Strafantrag erklärt der Geschädigte einer weniger schwerwiegenden Straftat, dass er eine strafrechtliche Verfolgung des Tatverdächtigen wünscht; der Strafantrag ist insoweit Verfahrensvoraussetzung.

Hausverbot

Das Hausverbot wird durch einseitige Erklärung des Hausrechtsinhabers ausgesprochen; es kann örtlich und zeitlich befristet werden. Eine Zuwiderhandlung gegen ein bestehendes Hausverbot verwirklicht ohne Weiteres den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 Strafgesetzbuch).

■ Weitere zivilrechtliche Folgen

Der Ladendieb schuldet dem Geschäftsinhaber auch den durch den Diebstahl verursachten Schaden (z.B. eine ausgelobte Fangprämie) bzw. eine entsprechende Vertragsstrafe, soweit diese (z.B. durch für jedermann wahrnehmbaren Aushang) als wirksam vereinbart angesehen werden kann.

Strafanzeige

Die Strafanzeige erstatten Sie üblicherweise mündlich gegenüber der herbeigerufenen Polizei.

Um die Bearbeitung vor Ort zu beschleunigen, ist es hilfreich, wenn von Ihnen bereits nachfolgend aufgeführte Daten erhoben und schriftlich festgehalten werden:

- Tatort und Tatzeit
- eine vom jeweiligen Zeugen unterschriebene Aussage in der "ich"-Form
- 3 Personalien und Erreichbarkeiten des/der Zeugen
- Aufstellung der entwendeten Waren, deren Wert sowie deren Verbleib
- Sofern vom Tatverdächtigen herausgegeben: Personalien des Verdächtigen mit: Ausweisart (Personalausweis, Reisepass), Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde

Strafantrag

Sowohl in Fällen des **Diebstahls geringwertiger Sachen** (§ 248a StGB; Warenwert ≤ 50,-€) als auch im Falle des **Hausfriedensbruchs** (§ 123 StGB) ist ein Strafantrag des Geschädigten erforderlich.

Auch wenn die Antragsfrist drei Monate beträgt, ist es zweckmäßig, den Strafantrag (formularmäßig) vorzubereiten und mit der Strafanzeige der Polizei zu übergeben.

Zeugenaussage

Zeuge ist jeder, der die Tat beobachtet hat. Dazu zählen Verkaufspersonal, Warenhausdetektive, andere Mitarbeiter und auch Kunden.

Jeder Zeuge beschreibt seine Wahrnehmungen mit wenigen Worten in der "ich"-Form und unterschreibt die Aussage.

Hierbei kommt es wesentlich auf Einzelheiten an:

- Wo und wie wurde die Ware entnommen?
- Wo wurde sie verborgen?
- Wie weit waren die Zeugen vom Geschehen entfernt?
- Konnte die verdächtige Person durchgehend ohne Sichtbehinderung beobachtet werden?
- Wo wurde die verdächtige Person gestellt?
- Wie verhielt sie sich danach?

Haben mehrere Personen den Diebstahl gemeinsam verübt, muss der Tatbeitrag jedes einzelnen Beteiligten deutlich werden.

Von jedem Zeugen werden benötigt:

- Name
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- telefonische Erreichbarkeit

Unternehmensangehörige können als ladungsfähige Anschrift daneben auch ihre Arbeitsstelle nennen.

Vorläufige Festnahme

Jedermann darf Straftäter auf frischer Tat vorläufig festnehmen, um die Identität der Person festzustellen bzw. – durch die Polizei – feststellen zu lassen (§ 127 Strafprozessordnung). Auch Kinder unter 14 Jahren, die strafrechtlich noch nicht zur Verantwortung gezogen werden können, dürfen zur Absicherung der in Folge des Diebstahls entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche festgehalten werden (Rechtsgrundlage in diesem Fall: § 229 BGB).

Jeder Diebstahl muss beweisbar sein. Beweismittel sind Zeugenaussagen und im Gewahrsam von Kunden verborgene, unbezahlte Ware.

Wer sieht, wie ein Kunde Ware einsteckt, informiert nach Möglichkeit die Geschäftsleitung oder andere Mitarbeiter, ohne die verdächtige Person aus den Augen zu lassen. Wenn der Besitz unbezahlter Ware mit Sicherheit nachzuweisen ist, sollte die Person angehalten und zum Mitkommen aufgefordert werden, z.B. mit den Worten:

"Darf ich Sie in unser Büro bitten!"

Die Person muss die vorläufige Festnahme dulden. Weigert sie sich mitzukommen oder versucht zu fliehen, dürfen Sie sie an Ort und Stelle körperlich festhalten. Werden Sie dabei angegriffen, können Sie sich in angemessener Weise zur Wehr setzen.

Eröffnen Sie der tatverdächtigen Person im Büro in sachlichem Ton den Verdacht, sie hätte unbezahlte Ware bei sich. Bitten Sie sie um Herausgabe der Ware sowie ihres Ausweises. Rufen Sie das zuständige Polizeikommissariat an, wenn Sie beim Kunden unbezahlte Ware feststellen oder wenn Ihnen der Sachverhalt nicht klar ist. In Not- und Eilfällen wählen Sie den Polizeinotruf 110.

Verständigen Sie sicherheitshalber auch dann die Polizei, wenn der Ladendieb entgegenkommend erscheint und den Sachverhalt nicht bestreitet. Mit ihrer Personalienfeststellung und der Rücknahme der Ware haben Sie nämlich durchaus noch nicht alles für den Erfolg des späteren Straf- oder Zivilverfahrens getan.

Denn es kann fraglich sein, ob...

- die festgenommene Person den richtigen Namen angibt?
- die Meldeanschrift (noch) stimmt?
- eine Durchsuchung erforderlich ist, um weitere gestohlene Sachen zu finden?
- zur Beweissicherung eine Blut-/Urinprobe erforderlich ist?

Das alles kann nur die Polizei feststellen.

Hinzu kommt: Ihnen gegenüber sind Verdächtige zur Angabe von Personalien **nicht** verpflichtet!

Regeln beim Einschreiten

- Vermeiden Sie beim Einschreiten gegen erkannte Ladendiebe Örtlichkeiten, die zur Gegenwehr oder Flucht reizen könnten. Dazu zählen Treppenhäuser, Rolltreppen und die Nähe von offenen Ausgängen, insbesondere aber die öffentliche Straße.
- Körperlicher Widerstand und Fluchtversuche sind Ausnahmen. Rechnen Sie aber trotzdem damit, insbesondere bei wertvollem Stehlgut. Deshalb sollten möglichst zwei Personen einschreiten. Bei weiblichen Verdächtigen sollte eine Mitarbeiterin anwesend sein.
- Vermeiden Sie in der Öffentlichkeit jeden Tatvorwurf. Sprechen Sie allenfalls von "Unstimmigkeiten" oder "Differenzen".
- Fassen Sie einen Verdächtigen nicht ohne Anlass an. Es vermittelt das Gefühl des "Abgeführtwerdens" und provoziert Widerstand. Erst wenn die Person sich zur Flucht wendet, können Sie ohne Bedenken zufassen.
- Sie dürfen nie selbst in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungstaschen greifen, falls Verdächtige die Herausgabe der gestohlenen Ware verweigern. Eine Durchsuchung steht nur der Polizei zu!
- Versuchen Sie nie, durch Versprechungen oder Drohungen Eingeständnisse, sonstige Äußerungen oder Unterschriften der Verdächtigen zu erreichen. Sie setzen sich damit selbst der Gefahr der Strafverfolgung aus.
- Selbstverständlich dürfen Sie Verdächtige in keiner Form nötigen, misshandeln oder länger als zur Feststellung der Personalien erforderlich festhalten.

Sonstige Informationen

- Das vom Ladendieb freiwillig herausgegebene oder von der Polizei beschlagnahmte Diebesgut verbleibt bei Ihnen.
- Eventuelle zivilrechtliche Ansprüche (Ersatz Ihres Schadens, ggf. Vertragsstrafen) bestehen unabhängig von der Strafantragstellung und Strafverfolgung. Diese können statt vor dem eigentlich zuständigen Zivilgericht grundsätzlich auch im Strafverfahren durch einen von Ihnen zu stellenden Antrag (vgl. § 404 StPO) geltend gemacht werden.
- Es steht Ihnen als Ladeninhaber frei, gegenüber einem festgestellten Ladendieb ein (ggf. zeitlich und örtlich befristetes) Hausverbot auszusprechen. Dieses sollte von Ihnen intern dokumentiert werden. Wer trotz bestehenden Hausverbots ein Geschäft betritt, begeht schon damit einen strafbaren Hausfriedensbruch.
 - In der Praxis ist die Unterschrift zur Kenntnisnahme des Hausverbots gelegentlich Anlass unnötigen Streits. **Verdächtige brauchen nicht zu unterschreiben.** Für die Wirksamkeit reicht es, wenn Sie das Hausverbot, am besten in Gegenwart von Zeugen, mündlich aussprechen.
- Aus Gründen der Transparenz gegenüber Ihren Kunden empfiehlt es sich, im Eingangsbereich Ihres Geschäftes deutlich auf Maßnahmen gegen ertappte Ladendiebe (Strafanzeige, Hausverbot) aufmerksam zu machen. So kann jeder Kunde selbst entscheiden, ob er das Risiko, bei einem Diebstahl erwischt zu werden, eingehen möchte.

Vorbeugung

Nach der polizeilichen Alltagserfahrung fürchten Ladendiebe weniger die straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns, als vielmehr ihre Entdeckung und Festnahme.

Als beste Vorbeugungsmaßnahme in diesem Sinne hat sich seit jeher Verkaufspersonal erwiesen, das erkennbar präsent und aufmerksam ist.

Mitarbeiter/-innen erscheinen besonders engagiert, wenn sie sich häufig im Verkaufsbereich aufhalten, dort ansprechbar sind und Kunden unaufdringlich Hilfe anbieten.

Darüber hinaus kann durch eine **präventive Ladengestaltung** sowie durch **technische Sicherungsmaßnahmen** (z. B. Warensicherungssysteme) das Entdeckungsrisiko maßgeblich erhöht bzw. der Anreiz zur Tat maßgeblich reduziert werden.

Kriminalpolizeiliche Beratung

Für alle Fragen rund um die Sicherheit in Ihrem Geschäft nutzen Sie gerne den kostenlosen Service Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle!

LANDESKRIMINALAMT HAMBURG Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Caffamacherreihe 4 • 20355 Hamburg

040 4286 70777

TERMINE NACH VEREINBARUNG

Telefon: 040 4286 70777

E-Mail: kriminalberatung@polizei.hamburg.de

KUNO-Sperrsystem

Das KUNO-Sperrsystem ist eine gemeinsame Initiative der Polizeibehörden der Länder und des Bundes, des Handelsverbands Deutschland (HDE) e.V. sowie der EHI Retail Institute GmbH.



Bei Verlust oder Diebstahl einer EC-Karte kann diese Karte über jede Polizeidienststelle beim KUNO-Sperrdienst gemeldet und für die Verwendung im Lastschriftverfahren gesperrt werden. Die dem System angeschlossenen Unternehmen erhalten kurzfristig die jeweils aktuellen Sperrmeldungen vom KUNO-Sperrdienst auf eine Schnittstelle des Warenwirtschaftssystems bereitgestellt.

Wenn Sie als Einzelhandelsunternehmen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren, also mit Unterschrift abwickeln, hilft das KUNO-Sperrsystem Ihnen so, sich vor Betrug zu schützen.

Weitere Informationen zum KUNO-Sperrsystem finden Sie im Internet auf den Seiten:

www.kuno-sperrdienst.de www.polizei-beratung.de